

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2021 (Hebesatzsatzung der Gemeinde Granzin 2021)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Granzin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 340 v.H. |
| b) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 400 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |
|------------------|----------|

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine neue Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern ersetzt wird.

Granzin, den 18.12.2020

K. Wegener
Bürgermeisterin

